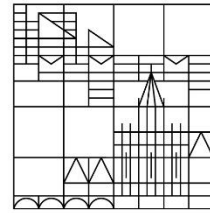


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 21/2021

**Erste Änderung der Ordnung des
Exzellenzclusters „Centre for the
Advanced Study of Collective Behaviour“
(EXC 2117)**

Vom 30. April 2021

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Erste Änderung der Ordnung des Exzellenzclusters „Centre for the Advanced Study of Collective Behaviour“ (EXC 2117)

vom 30. April 2021

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von §§ 8 Abs. 5 i.V.m. 19 Abs. 1 Nr. S. 2 Nr. 10 sowie 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in seiner Sitzung am 28. April 2021 die nachfolgende Erste Änderung der Ordnung des Exzellenzclusters „Centre for the Advanced Study of Collective Behaviour“ (EXC 2117) in der Fassung vom 4. März 2019 (Amtl. Bkm. 21/2021) beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 wird die bisherigen Bezeichnung „Max-Planck-Institut für Ornithologie Radolfzell“ durch die Bezeichnung „Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der erweiterte Vorstand ist das wichtigste Entscheidungsorgan des Clusters. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand kraft Amtes, vier weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 und 3, der Vertretung der Nachwuchsgruppenleitungen und Post-Docs sowie der Vertretung für Chancengleichheit und Diversität. In beratender Funktion nehmen ein Mitglied des Rektorats und die Vertretung der Promovierenden an den Vorstandssitzungen teil. Das Rektorat benennt für jede am Cluster beteiligte Sektion jeweils eine Vertretung, die an allen Sitzungen beratend teilnimmt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertretung für Chancengleichheit und Diversität kann auch auf eine Gruppe von zwei Personen übertragen werden. Die Gruppe kandidiert wie eine einzelne Person und wird auch als Gruppe gemäß § 7 gewählt. Die Gruppe übernimmt die Aufgaben paritätisch und gibt gemeinsam eine Stimme ab; eine uneinheitliche Stimmabgabe gilt als ungültige Stimmabgabe.“

c) Der bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3 und entsprechend verschieben sich die nachfolgenden Absätze.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 30. April 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger, - Rektorin -